

Eddelaker Wählergemeinschaft – EWG –

Satzung

1. Änderung 09.09.2021:

- 1.1. §9 Mitgliedsbeiträge: 2. Absatz gestrichen
- 1.2. §11 Verwendung von Mitteln: erweitert / geändert

§ 1 Name und Zweck

Die kommunale Wählervereinigung „Eddelaker Wählergemeinschaft“ nachfolgend EWG genannt, ist von wahlberechtigten Bürgern und Bürgerinnen mit dem Ziel gegründet, an den kommunalen Belangen der Gemeinde Eddelak mitzuwirken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz ist Eddelak.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle für die Gemeinde Eddelak wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sein.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder beim Vorstand zu Protokoll zu erklären.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss, den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

§3 Organe

Organe der EWG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

1/3 der Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit (Stimmgleichheit gilt als Ablehnung) über:

- a) Das Wahlprogramm
- b) Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren

- c) Die Nominierung der Kandidaten für die Gemeinderatswahl in geheimer Abstimmung
- d) Den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit.

§5 Fristen für Ladung

Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auch auf 3 Tage verkürzt werden. Die Ladung erfolgt mündlich zu Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung oder schriftlich durch einfachen Brief.

§6 Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Arbeitskreise zu einzelnen Sachgebieten einrichten. Zu den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder aus fachbezogenen Gründen als Gäste geladen werden.

Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Erklärungen für die Wählervereinigung Eddelak abzugeben.

Über Ihre Arbeitsweise entscheiden die Arbeitskreise frei.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Schriftführer/in
- der / dem Kassenwart/in
- und bis zu 4 Beisitzern/-innen.

Der / die Vorsitzende vertritt die EWG gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall gehen seine Befugnisse auf den / die stellvertr. Vorsitzende/n über.

Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich. Er kann weitere Mitglieder für besondere Aufgaben heranziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

§8 Beurkundung der Beschlüsse

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat und Mitglied mindestens 2,00 €. Personen unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

§10 Auflösung

Die Auflösung der EWG bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder.

Ist die Versammlung nicht entsprechend besucht, kann 30 Minuten später die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden und dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

Der Antrag auf Auflösung und die 2. Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden muss aus der Einladung erkennbar sein.

§11 Verwendung von Mitteln

Finanzielle Mittel der EWG dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung benötigt die Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung ist ein eventuell vorhandener Überschuss einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde Eddelak zur Verwendung zuzuführen.

Eddelak, den 09.09.2021

gez. Hauke Oeser
Vorsitzender